

**Satzung des Kreises Gütersloh vom 26.11.2012
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet
der Geflügelfleischhygiene**

Aufgrund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der jeweils geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662/SGV NRW 788) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV NRW 2021) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Gütersloh am 26.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262/SGV NRW 2011) in der zur Zeit geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) 882/2004 und des § 3 GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Abs. 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

**§ 2
Gebühren in Erzeugerbetrieben und Schlachtbetrieben**

- (1) Erzeugerbetriebe sind Betriebe, in denen nur die Schlachtgeflügeluntersuchung durchgeführt wird.

Für Amtshandlungen in Erzeugerbetrieben wird je Stück Geflügel die Gebühr erhoben, die sich aus der Anlage 1 – Gebühr in Erzeugerbetrieben – ergibt.

- (2) Schlachtbetriebe sind Betriebe, in denen die Schlachtgeflügel- und Fleischuntersuchung oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird.

Für Amtshandlungen in Schlachtbetrieben wird je Stück Geflügel die Gebühr erhoben, die sich aus der Anlage 2 – Gebühr in Schlachtbetrieben – ergibt.

- (3) Bei Anwendung der Gebührentabellen (Anlagen 1 und 2) ist von der im Durchschnitt je Stunde ausgeführten Untersuchungs-/Schlachtleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes (Tiere bzw. Schlachttiere/Stunde) und der während dieses Einsatzzeitraumes anwesenden Anzahl des Untersuchungspersonals (Kosteneinheiten) auszugehen. Dabei stellt ein amtlicher Fachassistent/eine amtliche Fachassistentin 1 Kosteneinheit und ein amtlicher Tierarzt/eine amtliche Tierärztin 2 Kosteneinheiten dar. Verändert sich die Anzahl des Untersuchungspersonals, beginnt ein neuer Einsatzzeitraum.

Diese Daten sind für jede Tierart getrennt zu erfassen und nach der Tabelle separat abzurechnen. Das gilt nicht, wenn das Untersuchungspersonal gleichzeitig für verschiedene Tierarten tätig wird. In diesem Fall wird für die Anwendung der Tabellen eine Umrechnung in die Tierart „Haushuhn und Perlhuhn = 1 Tier/Schlachttier“ vorgenommen. Es gilt folgendes Umrechnungsverhältnis:

Haushuhn und Perlhuhn	=	1 Tier/Schlachttier
Enten und Gänse	=	2 Tiere/Schlachttiere
Truthühner	=	5 Tiere/Schlachttiere.

- (4) Sollte bei Anwendung der Gebührentabelle nach Anlage 2 die Gebühr je Tierart unter die Mindestbeträge der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 fallen, werden abweichend von der Gebührentabelle die nachfolgenden Gebühren je Tier erhoben:

Haushuhn und Perlhuhn	0,005 €
Enten und Gänse	0,01 €
Truthühner	0,025 €.

§ 3

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Die Gebühr für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in

- Umpackbetrieben für frisches Fleisch
- Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen
- Verarbeitungsbetrieben für Fleischerzeugnisse
- Umpackbetrieben für Fleischerzeugnisse
- Groß- und Zwischenhandelsbetrieben
- Kühl- und Gefrierhäusern
- sonstigen Betrieben (ausgenommen Zerlegungsbetriebe)

beträgt

für den/die amtliche(n) Fachassistenten(in), den/die Lebensmittelkontrolleur(in) je angefangene Stunde	41,15 EUR
für den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin je angefangene Stunde.	84,60 EUR

§ 4

Schlussbestimmungen

- Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Gütersloh vom 22.11.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Geflügelfleischhygiene außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 26.11.2012

gez. Adenauer
Landrat

**Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung des Kreises Gütersloh vom 26.11.2012
- Gebühr in Erzeugerbetrieben -**

Tiere je Std. bis		100	300	500	750	1000	2500	5000	7500	10000	15000	20000
Kosten/Euro/Std. insgesamt	Kosten-einheiten*	G e b ü h r j e T i e r i n E u r o										
51,60	1	1,032000	0,258000	0,129000	0,082560	0,062545	0,029486	0,013760	0,008256	0,005897	0,004128	0,002949
103,20	2	2,064000	0,516000	0,258000	0,165120	0,125091	0,058971	0,027520	0,016512	0,011794	0,008256	0,005897

*) 1 amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit

Tiere je Std. bis		30000	40000	50000	60000	70000	80000	90000	100000	120000	140000	160000
Kosten/Euro/Std. insgesamt	Kosten-einheiten*	G e b ü h r j e T i e r i n E u r o										
51,60	1	0,002064	0,001474	0,001147	0,000938	0,000794	0,000688	0,000607	0,000543	0,000469	0,000397	0,000344
103,20	2	0,004128	0,002949	0,002293	0,001876	0,001588	0,001376	0,001214	0,001086	0,000938	0,000794	0,000688

*) 1 amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit

Tiere je Std. bis		180000	200000	220000	240000	260000	280000	300000	320000	340000	360000	>360000
Kosten/Euro/Std. insgesamt	Kosten-einheiten*	G e b ü h r j e T i e r i n E u r o										
51,60	1	0,000304	0,000272	0,000246	0,000224	0,000206	0,000191	0,000178	0,000166	0,000156	0,000147	0,000139
103,20	2	0,000607	0,000543	0,000491	0,000449	0,000413	0,000382	0,000356	0,000333	0,000313	0,000295	0,000279

*) 1 amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit